

Satzung des Turnverein von 1923 Rehlingen Saar e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein von 1923 Rehlingen Saar e. V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66780 Rehlingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Turnerbund.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Spiel- und Sportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die

- Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied nach vorheriger Androhung und Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor:
 - a) Verstöße gegen Satzungen und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 5. An Stelle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann der Vorstand, Verweis, Wettkampfverbot oder Übungsverbot oder sonstige befristete Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. In der Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder über 16 Jahre gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
2. Alle Mitglieder über 16 Jahre sind in ein Vereinsamt wählbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Beiträge können durch monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen entrichtet werden.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz durch Vorstandsbeschluss erlassen werden. Zur Bundeswehr oder Ersatzdienst Einberufene sind während der gesetzlichen Dienstleistung von den Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

- Sportausschuss

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer/Pressewart
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Sportwarte für die Bereiche Gesundheitssport, Leistungssport, Breitensport
- Sportwart für Jugend
- Beisitzer:
- Seniorenbeauftragter
- Behindertenbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes gem. Satz 1 erforderlich ist

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus den Sportwarte der Bereiche Leistungssport, Gesundheitsport, Breitensport und dem Jugendsportwart, und den Trainern/Beisitzern der einzelnen Sportgruppen. Die Sportwarte und der Jugendsportwart sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder. Die Beisitzer werden in den Gruppen gewählt und dem Vorstand mitgeteilt.
2. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein weiteres Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Sportausschusses gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Sportausschusses

1. Der Sportausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über wichtige sportliche Angelegenheiten
 - b) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Anordnung des Vorstands.
2. Die Beschlüsse des Sportausschusses sind dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden, innerhalb acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahlen des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Bestellung der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühr
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal (bis Ende Mai) , soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in einer Lokalzeitung erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zu ändernde Satzungsbestimmungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der er zu handeln und zu beschließen hat.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, wenn nötig, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen, deren Mitglieder er namentlich beruft.

§ 20 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Näheres ist in in einer gesonderten Datenschutzordnung des TV Rehlingen festgelegt.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Rehlingen-Siersburg, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuführt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.02.2000 (in Abänderung der bestehenden Satzung vom 19. November 1950, geändert am 27. März 1977, geändert am 27. Januar 1996) geändert 07. März 2011, geändert am 25. Mai 2018, beschlossen.

Rehlingen, den 25. Mai 2018